

AUSHANG

19. Nachtrag zur Satzung der BKK24 vom 01.10.2017

Mit Schreiben vom 27.12.2021 (Aktenzeichen: 213-59420.0-1321/2017) teilte uns das Bundesamt für Soziale Sicherung Bonn bezüglich der Satzung vom 01.10.2017 Folgendes mit:

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 9. Dezember 2021 beschlossene 19. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

19. Nachtrag zur Satzung der BKK24 vom 01.10.2017

Artikel I

In **§ 11d Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten der Versicherten (Länger-besser-leben-Bonusprogramm)** werden die Absätze III bis VII wie folgt gefasst:

- III Versicherte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die sich gesundheitsbewusst verhalten, haben Anspruch auf einen Bonus gemäß § 65a Abs. 1a SGB V, wenn sie, soweit sie zur Inanspruchnahme berechtigt sind, folgende Voraussetzungen nachweisen:
1. Der Versicherte nimmt eine qualitätsgesicherte Leistung zur primären Prävention gem. § 20 Abs. 1 SGB V in Anspruch.
 2. Der Versicherte nimmt Bewegungsangebote in einem Sportverein, welcher in der Bundesvereinigung Prävention und Gesundheitsförderung e.V. Mitglied ist, qualitätsgesichertem Fitnessstudio, freie Betriebssportgemeinschaft in der Freizeit wahr, ist Teilnehmer am Hochschulsport, hat ein Leistungsabzeichen des Deutschen Schwimmverbandes bzw. der DLRG oder das Sportabzeichen erworben.
 3. Die Gesundheitswerte des Versicherten bei Blutdruck, Blutzucker, Body Mass Index oder Cholesterin befinden sich im Normbereich.
 4. Der Versicherte ist seit mind. 6 Monaten Nichtraucher.

- IV Versicherte, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die sich gesundheitsbewusst verhalten, haben Anspruch auf einen Bonus gemäß § 65a Abs. 1a SGB V, wenn sie, soweit sie zur Inanspruchnahme berechtigt sind, folgende Voraussetzungen nachweisen:
1. Der Versicherte nimmt eine qualitätsgesicherte Leistung zur primären Prävention gem. § 20 Abs. 1 SGB V in Anspruch.
 2. Der Versicherte nimmt Bewegungsangebote in einem Sportverein, welcher in der Bundesvereinigung Prävention und Gesundheitsförderung e.V. Mitglied ist, qualitätsgesichertem Fitnessstudio, freie Betriebssportgemeinschaft in der Freizeit wahr, ist Teilnehmer am Hochschulsport, Eltern-Kind-Turnen, Baby-Schwimmen, Schwimm-Kurs, hat ein Leistungsabzeichen des Deutschen Schwimmverbandes bzw. der DLRG oder das Sportabzeichen erworben.
 3. Die Gesundheitswerte des Versicherten bei Body Mass Index, Perzentile oder Körperfett befinden sich im Normbereich.
- V 1. Voraussetzung für den Erhalt eines Bonus nach Absatz III Nr. 1 und Abs. IV Nr. 1 ist, dass eine Maßnahme innerhalb eines Jahres wiederholt oder mindestens zwei verschiedene Maßnahmen innerhalb eines Jahres in Anspruch genommen wurden.
- Es wird den Versicherten ein Geldbonus in Höhe von 10,00 EUR für die Maßnahme gewährt.
2. Wenn die unter Absatz III Nr. 2, 3 und 4 genannten Voraussetzungen alle innerhalb eines Kalenderjahres nachgewiesen werden, wird dem Versicherten der „Länger besser leben.“-Bonus in Höhe von 100,00 EUR gutgeschrieben.
 3. Wenn die unter Absatz IV Nr. 2 und 3 genannten Voraussetzungen alle innerhalb eines Kalenderjahres nachgewiesen werden, wird dem Versicherten der „Länger besser leben.“-Bonus in Höhe von 50,00 EUR gutgeschrieben.
- VI Die Erfüllung der Voraussetzungen wird vom Arzt bzw. dem Anbieter der Leistung auf dem BKK24-Bonus-Heft quittiert.



VII Das Bonusprogramm der BKK24 läuft kalenderjährlich vom 01.01. bis zum 31.12. des Jahres. In dieser Zeit haben Versicherte die Möglichkeit, Nachweise zu sammeln.

Eine unterjährige Teilnahme ist möglich.

Eine Auszahlung des Bonus ist auch unterjährig, jedoch nur einmal abschließend für das jeweilige Kalenderjahr, möglich, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind.

Spätestens zum 30.06. des Folgejahres müssen Versicherte den Bonus zur Erstattung einreichen. Eine Übertragung erzielter Bonuspunkte in das Folgejahr ist nicht möglich.

Artikel II

Dieser Satzungsnachtrag tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Der Satzungsnachtrag wurde im schriftlichen Umlaufverfahren vom Verwaltungsrat beschlossen.

Andrea Zimmermann
- Vorsitzende des Verwaltungsrates -